

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Gewerbegebiet Kreidler-Süd Erweiterung“

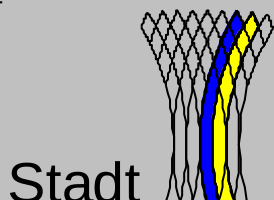


K M B



Aufgestellt Ludwigsburg, den 25.06.2013

Textteil Bebauungsplanentwurf



Kornwestheim

FB 8 - Abt. Stadtplanung

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7 S.358), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. Nr. 3, S. 65), in Kraft getreten am 28.02.2012

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Allgemeine Angaben

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Bauvorschriften der Gemeinde werden aufgehoben.

Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB und BauNVO

A.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 – 15 BauNVO)

GE: Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Gemäß § 8 (2) BauNVO sind **zulässig**:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Gemäß § 8 (3) 1 BauNVO sind **ausnahmsweise zulässig**:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

Gemäß § 1 (4), (5) BauNVO sind **ausnahmsweise zulässig**:

1. Speditions- und Speditionslagerbetriebe

Gemäß § 1 (6) 1 BauNVO sind **nicht zulässig**:

1. Vergnügungsstätten
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, und gesundheitliche Zwecke

Gemäß § 1 (4), (5) BauNVO sind **nicht zulässig**:

Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Sortiment (siehe Ziffer C 10)

Abwrackbetriebe

Schrottlagerbetriebe und schrottverarbeitende Betriebe

Freilagerflächen über 200 qm

Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Tankstellen

A.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 16 – 21 a BauNVO)

A.2.1 GRZ (Grundflächenzahl) (§ 19 BauNVO)

Maximale Grundflächenzahl: siehe Planeinschrieb.

A.2.2 GFZ (Geschoßflächenzahl) (§ 20 BauNVO)

Maximale Geschossflächenzahl: siehe Planeinschrieb.

A.2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO, § 9 (3) BauGB)

Die Höhe der baulichen Anlagen ist entsprechend dem Planeinschrieb als maximale Gebäudehöhe (GH_{max.}) über EFH festgesetzt. Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) ist mit maximal 0,5 m über der nächstliegenden öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen in Gebäudemitte, einzuhalten

Eine geringfügige Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe mit untergeordneten technischen Bauteilen ist ausnahmsweise zulässig.

A.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

a: abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise, jedoch ohne Längenbegrenzung von Einzelgebäuden oder Gebäudegruppen

A.4 Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB, §§ 12, 14 und 23 (5) BauNVO)

A.4.1 Garagen und Stellplätze (§ 12 BauNVO)

Garagen und Stellplätze sind innerhalb und Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Tiefgaragen müssen vollständig mit Erde überdeckt sein. Die Erdüberdeckung muss mindestens 0,6 m betragen. Um die Standortbedingungen und die Wasserversorgung für die Pflanzen zu gewährleisten, ist dem verwendeten Boden ein geeignetes Substrat beizumischen.

Die Lage der Tiefgaragen und ihrer Zufahrten ist nicht festgesetzt. Pro Grundstück ist maximal eine Tiefgaragenzufahrt zulässig.

Es ist eine nutzungsabhängige Anzahl von LKW- Stellplätzen auf den Grundstücken nachzuweisen.

A.4.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

A.5 Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

A.5.1 Öffentlicher Straßenraum

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist Richtlinie für die Ausführung.

A.5.2 Anschluss

Bauliche Anlagen, Einfriedungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Böschungen, Stützmauern und ähnliche Geländeänderungen entlang öffentlichen Verkehrsflächen, wenn kein Gehweg und kein Sicherheitsstreifen vorhanden sind, sind in einem Abstand von mind. 0,50 m vom äußeren Rand der öffentlichen Verkehrsfläche anzulegen. Bei Wendepunkten ist ein Sicherheitsabstand von mind. 1,0 m einzuhalten.

A.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

A.6.1 Wasserdurchlässige Beläge und Dachflächen

Flächen für das Parken von PKW sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. wassergebundener Decke, Rasenpflaster, Drainfugenpflaster o.ä.) zu versehen. Der Unterbau ist ebenfalls wasserdurchlässig auszuführen. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen, um den Erhalt der Durchlässigkeit der Beläge zu sichern. Anfallendes Niederschlagswasser ist seitlich in den Pflanzflächen zu versickern.

A.6.2 Retentionsflächen

Die nötigen Zufahrten, sowie die Lkw- Stellplätze sind zu versiegeln. Als Ausgleich hierfür sind Speicherungsschichten für Oberflächenwasser entweder innerhalb der Dachfläche, oder unterhalb der privaten Stellplätze anzulegen, damit das Ableiten von Oberflächenwasser in die Kanalisation spitzenfrei erfolgen kann. Alternativ kann eine zentrale Speicherungsfläche in Form eines gärtnerisch angelegten und abgedichteten Teiches auf dem Grundstück angelegt werden.

A.6.3 Beleuchtung

Bei der Beleuchtung sollten Lampen mit niedrigem Blau- und Ultraviolettanteil im Strahlungsspektrum – z.B. Natrium-Dampf-Lampen verwendet werden. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Leuchten, die nur gewünschte Bereich erhellen, Lampen mit geschlossenem Gehäuse sowie eine bedarfsorientierte Beleuchtung (automatisches Abstellen in den frühen Morgenstunden) verwendet werden.

A.7 Altlasten (§ 9 (5) 3 BauGB)

Auf der im Bebauungsplan ausgewiesenen Fläche sind Untergrundverunreinigungen festgestellt worden. Diese sind im vorliegenden Erkundungsgutachten des Institutes Dr. Jungbauer & Partner vom 26.05.1994, Nr. 317-16(2) dokumentiert. Bei Baumaßnahmen in diesem Bereich ist das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Aufgrund der bekannten Vornutzung des Gesamtgeländes können auch in den bisher nicht untersuchten Bereichen Untergrundverunreinigungen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die Erkundung und Entsorgung des belasteten Bodenmaterials ist mit den genannten Fachbehörden abzustimmen.

A.8 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 (1) 21 BauGB)

Für bestehende Leitungen wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt und der Versorgungsträger festgesetzt.

A.9 Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 (1) 25 BauGB)

A.9.1 Pflanzbindung 1 – Pflanzbindung Einzelbäume

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten. Insbesondere während der Bauphase sind die Bäume durch geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 vor mechanischen Beeinträchtigungen zu schützen. Der Wurzelraum der Bäume ist vor Befahrung zu sichern. Abgängige bzw. durch Baumaßnahmen beschädigte Laubbäume sind durch standortgerechte, einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 20-25 cm, gemessen in 1 m Höhe, 4 x verpflanzt mit Ballen zu ersetzen.

A.9.2 Pflanzbindung 2 – Flächige Gehölzpflanzung

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen "Flächige Gehölzpflanzung" (Pfb 2) sind dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten. Insbesondere während der Bauphase sind die Flächen durch geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 vor mechanischen Beeinträchtigungen zu schützen. Abgängige bzw. durch Baumaßnahmen beschädigte Laubbäume sind durch standortgerechte, einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 20-25 cm, gemessen in 1 m Höhe, 4 x verpflanzt mit Ballen zu ersetzen. Abgängige bzw. durch Baumaßnahmen beschädigte Sträucher sind durch standortgerechte, einheimische Sträucher der Qualität Solitär, 200-250 cm, 3 x verpflanzt mit Ballen zu ersetzen.

A.9.3 Pflanzbindung 3 – Grasweg

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen "Grasweg" sind dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten. Insbesondere während der Bauphase sind die Flächen durch geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 vor mechanischen Beeinträchtigungen zu schützen. Durch die Bautätigkeiten in Mitleidenschaft gezogene Flächen sind durch eine Ansaat mit Landschaftsrassen zu regenerieren.

A.9.4 Pflanzgebot 1 – Pflanzung von Einzelbäumen - Straßenraum

Die Festsetzungen „Pflanzgebot für Einzelbäume“ sind jeweils mit einem heimischen Laubbaum, gemäß Vorschlagsliste siehe Kapitel C 9, Stammumfang 18-20 cm gemessen in 1 m Höhe, 4 x verpflanzt mit Ballen, Solitär oder Hochstamm zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Für Großbäume ist eine Pflanzscheibe von mindestens 5 m x 2 m vorzusehen. In begründeten Fällen kann der Standort bis 5,0 m verschoben werden. Abgängige Bäume sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.

A.9.5 Pflanzgebot 2 – Pflanzung einer Baumgruppe - Wiese

Die aktuell als aufgelassener Garten genutzten Flächen sind in extensives Grünland umzuwandeln. Es ist autochthones Saatgut aus dem Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ mit Herkunftsnachweis zu verwenden. Alternativ können „Heublumen“ (Saatgut aus Heustall) bzw. Mähgut (Heudrusch) verwendet werden. Das gesamte Grünland ist nicht zu düngen und mit einer 2-schürigen Mahd zwischen dem 15.06. und 15.07., sowie 01.08. und 30.09. mit jährlicher Heunutzung und Abräumen des Mähguts zu unterhalten. Die Flächen dürfen nicht gemulcht werden. Weiterhin sind 24 Bäume mit einem Stammumfang 16 – 18 cm, gemessen in 1 m Höhe, 4 x verpflanzt mit Ballen, Solitär oder Hochstamm zu pflanzen. Für die Pflanzung sind geeignete standortgerechte, heimische Arten zu verwenden (Pflanzvorschläge siehe Kap. C 9). Soweit verfügbar, sind autochthone Pflanzen zu verwenden. Abgängige Bäume sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.

A.9.6 Pflanzgebot 3 – Pflanzung von Einzelbäumen - Ortsrand

Die Flächen mit der Festsetzung „Pfg 3“ sind jeweils mit heimischen Laubbäumen, gemäß Vorschlagsliste siehe Kapitel C 9, Stammumfang 18-20 cm gemessen in 1 m Höhe, 4 x verpflanzt mit Ballen, Solitär oder Hochstamm zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Die Flächen sind durch eine Ansaat mit Landschaftsrasen zu begrünen und durch eine regelmäßige Mahd (1 – 2 x im Jahr) zu pflegen.

A.9.7 Pflanzgebot 4 – Flächige Gehölzpflanzung

Die Flächen mit der Festsetzung „Pfg 4“ sind gemäß Vorschlagsliste siehe Kapitel C 9 vollflächig mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anpflanzungen müssen unmittelbar im Anschluss an die bauliche Nutzung der Grundstücke erfolgen. Für die Pflanzung sind Bäume mit einem Stammumfang 18-20, gemessen in 1 m Höhe, 4 x verpflanzt mit Ballen, Solitär oder Hochstamm zu verwenden. Bei Strauchpflanzungen sind 3 x verpflanzte Gehölze mit einer Höhe von 150 / 175 / 200 cm zu verwenden. Abgängige Bäume bzw. Sträucher sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.

A.9.8 Pflanzgebot 5 – Begrünung der Retentionsfläche

Die Retentionsflächen sind je nach Ausgestaltung durch eine Rasenansaat sowie durch standortgerechte, heimische Stauden zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Es ist autochthones Saatgut aus dem Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ mit Herkunftsnachweis zu verwenden. Alternativ können „Heublumen“ (Saatgut aus Heustall) bzw. Mähgut (Heudrusch) verwendet werden. Das gesamte Grünland ist nicht zu düngen und mit einer 2-schürigen Mahd zwischen dem 15.06. und 15.07., sowie 01.08. und 30.09. mit jährlicher Heunutzung und Abräumen des Mähguts zu unterhalten. Die Flächen dürfen nicht gemulcht werden. Um einen dauerhaften Abfluss zu gewährleisten, ist die Pflanzung von Gehölzen innerhalb der Retentionsflächen nicht zulässig.

A.9.9 Pflanzgebot 6 – Pflanzung von Einzelbäumen - Stellplätze

Bei dem Bau von Stellplätzen sind diese jeweils mit einem heimischen Laubbaum pro 5 Stellplätze, gemäß Vorschlagsliste siehe Kapitel C 9, Stammumfang 18-20 cm gemessen in 1 m Höhe, 4 x verpflanzt mit Ballen, Solitär oder Hochstamm zu bepflanzen und dauerhaft

zu unterhalten. Für Großbäume ist eine Pflanzscheibe von mindestens 5 m x 2 m vorzusehen. Abgängige Bäume sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.

A.9.10 Pflanzgebot 7 – Öffentliche Grünflächen – Verkehrsgrün

Die Flächen mit der Festsetzung "Öffentliche Grünflächen – Verkehrsgrün" sind mit heimischen Sträuchern, Bodendeckern, Stauden und Gräsern (Vorschlagsliste siehe Kap. C 9) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten, Nadelgehölze sind unzulässig. Bei Strauchpflanzungen sind 2 x verpflanzte Gehölze mit Ballen mit einer Höhe von 100–150 cm zu verwenden. Abgängige Pflanzen sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen. Bei der Pflanzenauswahl ist aus Gründen der Verkehrssicherheit, insbesondere in Bereichen von Kreuzungen und Ausfahrten auf ausreichende Sichtfreihaltung zu achten.

A.9.11 Pflanzgebot 8 – Extensive Dachbegrünung

Bauliche Anlagen mit Flachdach oder flachgeneigtem Pultdach mit 6 – 10 ° (Altgrad) Dachneigung, sind ausgenommen der technischen Dachaufbauten, mit einer extensiven Dachbegrünung aus niederwüchsigen, trockenheitsresistenten Stauden und Gräsern zu versehen und dauerhaft zu unterhalten. Die Aufbaustärke soll mindestens 10 cm betragen (Artenliste siehe Kap. C 9).

A.9.12 Pflanzgebot 9 – Blumenwiese

Die potenzielle südliche Erweiterungsfläche ist bis zum Zeitpunkt der Realisierung in extensives Grünland umzuwandeln. Es ist autochthones Saatgut aus dem Herkunftsgebiet „Süd-deutsches Hügel- und Bergland“ mit Herkunftsnachweis zu verwenden. Alternativ können „Heublumen“ (Saatgut aus Heustall) bzw. Mähgut (Heudrusch) verwendet werden. Das gesamte Grünland ist nicht zu düngen und mit einer 2-schürigen Mahd zwischen dem 15.06. und 15.07., sowie 01.08. und 30.09. mit jährlicher Heunutzung und Abräumen des Mähguts zu unterhalten. Die Flächen dürfen nicht gemulcht werden.

A.9.13 Pflanzgebot 10 – Fassadenbegrünung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind bei Gebäuden mit überwiegend geschlossenen Fassadenflächen von mehr als 150 m² mindestens zwei Wandflächen je Gebäude dauerhaft mit kletternden oder rankenden Pflanzen zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten, wobei an Südfassaden laubabwerfende und an Nordfassaden immergrüne Arten zu verwenden sind (Vorschlagsliste siehe Kap. C 9). Je 2 m Wandlänge sind mindestens 5 Pflanzen zu setzen. Erforderliche Rankhilfen sind anzubringen, notwendige Pflanzstreifen auszuweisen. Eine künstliche Bewässerungseinrichtung ist vorzusehen.

A.9.14 Pflanzgebot 11 – Begrünung privater Grundstücke

Die unbebauten und unbefestigten Flächen der bebaubaren Grundstücke sind landschaftsgärtnerisch mit Rasen und heimischen Stauden- und Gehölzgruppen (Vorschlagsliste siehe Kap. C 9) zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Für die Pflanzung sind Bäume mit einem Stammumfang 18 – 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, 4 x verpflanzte mit Ballen, Solitär oder Hochstamm zu verwenden. Bei Strauchpflanzungen sind 3 x verpflanzte Gehölze mit einer Höhe von 150 / 175 / 200 cm zu verwenden. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Die Pflanzbindungen und -gebote PFB 1, PFG 3, PFG 7 und PFG 9 können angerechnet werden.

B Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 74 LBO

B.1 Dachform und Neigung (§ 74 (1) 1 LBO)

Als Dachform sind Flachdächer, Pultdächer und Sheddächer mit einer Dachneigung bis max. 15° festgesetzt

B.2 Gestaltung von Fassaden und Dächern (§ 74 (1) 1 LBO)

Grellfarbene, glänzende und reflektierende Materialien sind nicht zulässig mit Ausnahme von Fenster, Türen und Flächen für die Solarnutzung. Solaranlagen sind in die Gestaltung der Dachflächen einzubeziehen.

Dächer unter 10° Dachneigung müssen als begrünte Dächer ausgeführt werden.

B.3 Anforderungen an Werbeanlagen (§ 74 (1) 2 LBO)

Werbeanlagen, deren Stätte der Leistung nicht auf demselben Grundstück liegt, sind ausgeschlossen. Pro Einrichtung sind maximal zwei Werbeanlagen zulässig. Sie sind so anzubringen, dass Traufe und Attika sowie giebelseitig der Ortgang nicht überschritten werden. Werbeanlagen auf dem Gebäude sind unzulässig.

Bei der Konzeption der Werbeanlagen muss darauf geachtet werden, dass nur Anlagen verwendet werden, die sich nicht negativ auf die Insektenfauna auswirken.

B.4 Einfriedungen (§ 74 (1) 3 LBO)

Tote Einfriedungen dürfen die Höhe von 2,0 m nicht überschreiten.

Bei Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ist ausschließlich ein eingewachsener Maschendrahtzaun zulässig.

Abstände zur öffentlichen Verkehrsfläche sind, wie unter Ziffer A.5.2. beschrieben, einzuhalten.

B.5 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und Einfriedungen (§ 74 (1) 3 LBO)

B.5.1 Freiflächengestaltung

Die unbebauten Hofflächen zwischen der Baugrenze und der öffentlichen Verkehrsfläche dürfen nicht als Lager- und Abstellflächen genutzt werden.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen hinsichtlich der Pflanzgebote gemäß Ziffer A 8 werden hiervon nicht berührt.

B.5.2 Höhenlage des Grundstücks

Aufschüttungen und Abgrabungen des Geländes über 0,70 m Höhenunterschied gegenüber dem vorhandenen Gelände, sowie Stützmauern mit einer Höhe über 1,0 m sind genehmigungspflichtig. Dies gilt nicht für die vorgeschriebenen Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers.

C Hinweise

C.1 Bodendenkmale

Im Plangebiet ist bei den Bau- und Erschließungsmaßnahmen mit denkmalgeschützten Bodenfunden zu rechnen.

Es besteht Meldepflicht von Bodenfunden gem. § 20 Denkmalschutzgesetz. Die Erdarbeiten sind 3 Wochen vor Beginn beim Landesdenkmalamt BaWü, Stuttgart anzumelden.

C.2 Bodenschutz / Baugrund

Im Plangebiet stehen hochwertige Böden der Bodenschätzung L 3 LÖ 76/82 an. Soweit Böden im Zuge von Baumaßnahmen ausgehoben werden, sind diese nach Möglichkeit auf der Fläche umzulagern bzw. möglichst hochwertig (zum Beispiel im Zuge einer landwirtschaftlichen Bodenverbesserung) zu verwerten. Auf §§ 202 BauGB wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Sollten bei der Erschließung des Baugebietes Altablagerungen angetroffen werden, so sind das Landratsamt Ludwigsburg, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, sowie das Landratsamt Ludwigsburg, Gesundheitsamt sofort zu verständigen.

Ggf. belastetes Bodenmaterial sowie bodenfremde Stoffe sind von unbelasteten Böden zu separieren und einer Sanierung bzw. einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Hinsichtlich der Vermeidung von Bodenbelastungen durch Lagerung von Bauabfällen und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechend notwendige Ausmaß zu beschränken (§ 4 Abs. 1 BodSchG) sowie nach Abschluß der Baumaßnahmen zu beseitigen.

Siehe Merkblatt Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, Regelungen zum Schutz des Bodens.

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens.

C.3 Grundwasser

Für eine eventuell notwendige Grundwasserbenutzung (Grundwasserableitung während der Bauzeit, Grundwasserumleitung während der Standzeiten von Bauwerken) ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Baumaßnahmen, die lediglich punktuell in das Grundwasser einbinden (z.B. Tiefgründungskörper, Verbaukörper, Erdwärmesonden) bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die beim Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, zu beantragen ist.

Bei unvorhergesehenem Erschließen von Grundwasser muß dies gemäß § 37 (4) WG dem Landratsamt Ludwigsburg angezeigt werden. Die Bauarbeiten sind dann bis zur Entscheidung einzustellen.

Mit Grundwasser ist bereits in Tiefen ab etwa 3 m unter Gelände zu rechnen. Bei Unterkellerungen oder erforderlichen Tiefergründungen werden objektbezogene Baugrunderkundung empfohlen.

Erdsondenbohrungen dürfen grundsätzlich nur bis zu OK „Haßmersheimer Mergel“ geführt werden. Die Bohrungen sowie deren Ausbau müssen grundsätzlich durch einen Sachverständigen überwacht werden.

C.4 Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen

Der Planbereich ist innerhalb des Vorbehaltsgebiets zur Sicherung von Wasservorkommen.

C.5 Artenschutz

Auf das Artenschutzrechtliche Gutachten (Büro GÖG) wird verwiesen.

Die Umsiedelung der Eidechsen ist abgeschlossen und die Schlussdokumentation wird nachgereicht.

C.6 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

(gemäß Ziffer 3b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Das Monitoring stellt ein Verfahren zur Überwachung der Planungsdurchführung und seiner Umweltauswirkungen dar.

Eine Art der Monitoring-Maßnahmen sind projektbezogene Maßnahmen.

Als projektbezogene Überwachungsmaßnahmen sind geplant:

- die regelmäßige Kontrolle der Festsetzungen des Bebauungsplanes, vor allem der Pflanzgebote auf den privaten Grundstücken.
- die regelmäßige Kontrolle der Bautätigkeit im Gebiet, um vor allem die nicht genehmigte Versiegelung von Nebenflächen zu unterbinden.
- die Kontrolle der Ersatzmaßnahmen, vor allem unter dem Gesichtspunkt der Pflege und Erhaltung.

Dauer der Umweltüberwachung:

Die Dauer des Monitorings betreffend gibt es keine gesetzlichen Festlegungen. Zwecks der praktischen Handhabung und der Kosten wird empfohlen ein einheitliches System zu entwickeln.

Ein Überwachungsintervall von 3 – 5 Jahren wird vorgesehen.

Durch ein fünfjähriges Monitoring ist der Erfolg der FCS-Maßnahme zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen (Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz vom 07.02.2013, Regierungspräsidium Stuttgart).

Sollte sich ergeben, dass nach einiger Zeit keine erheblichen Umweltauswirkungen mehr bestehen, kann auf eine weitere Überwachung verzichtet werden.

C.7 Kulturdenkmale

Beidseits des bestehenden Feldweges befinden sich mit ca. 15 m Abstand zueinander insgesamt 16 behauene Sandsteinstehlen/-poller. Diese sind während der Bauzeit zu sichern und nach Abschluss der Baumaßnahmen gegebenenfalls wieder zwischen den neu anzupflanzenden Alleebäumen aufzustellen.

C.8 Notausstieg III Schnellfahrstrecke, Bahnanlagen

Die Zufahrten zum Notausstieg III der Schnellfahrstrecke Mannheim Hbf - Stuttgart-Zuffenhausen sowie zur Strecke Stg-Zuffenhausen, Zazenhausen, W 655 - Stg-Zuffenhausen, W 577 müssen jederzeit zur Verfügung stehen.

Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutschen Bahn AG als Angrenzer rechtzeitig zu beteiligen.

Kabel und Leitungen können auch außerhalb von DB-eigenem Gelände verlegt sein. Rechtzeitig vor Beginn von Maßnahmen ist daher eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.

Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei der Deutschen Bahn AG zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Dachoberkante des Gebäudes sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand des Gebäudes zur Leitungssachse ist anzugeben.

Die Standsicherheit der Masten muss gewahrt bleiben. In einem im Einzelfall festzulegenden Radius, von Mastmitte aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.

Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehrbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein.

Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden,

Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden.

Bei Arbeiten aller Art sind die Abstände gem. beigefügtem Merkblatt - Bauarbeiten in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen - einzuhalten.

Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig.

Es wird auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen - elektrische und magnetische - Felder hingewiesen. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 16.Dez. 1996. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.

Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder wird darauf hingewiesen, dass die 110-kV-Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der "Verordnung über elektromagnetische Felder" - 26. BImSchV vom 16.Dez.1996, werden im Einwirkungsbereich der Leitung eingehalten.

Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden.

Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich.

C.9 Vorschlagsliste zur Gehölzverwendung

Bäume, 4 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Spitzahorn	Acer platanoides
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Winterlinde	Tilia cordata
Vogelkirsche	Prunus avium
Säuleneiche	Quercus robur 'Fastigiata'

Sträucher, 3 x verpflanzt mit Ballen, Höhe 150 / 175 / 200 cm

Gemeiner Hartriegel	Cornus sanguinea
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Haselnuss	Corylus avellana
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Echte Hunds-Rose	Rosa canina
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Zweigrieffliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Eingrieffliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Echter Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Trauben-Holunder	Sambucus racemosa
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

Bodendecker, 3 - 9 Stück pro m², mit Topfballen ab 11 cm, Höhe / Breite 20-30 cm

Efeu	Hedera helix
Fünffinger-Strauch	Potentilla, in Sorten
Spierstrauch	Spiraea, in Sorten

Stauden und Gräser

geeignet zur	Prachtstorchschnabel	Geranium x magnificum
Bepflanzung des	Weißer Storchschnabel	Geranium sanguineum 'Album'
Baumumfeldes:	Waldstorchschnabel	Geranium sylvaticum 'Mayflower'
	Storchschnabel	Geranium endressii
	Storchschnabel	Geranium macrorrhizum 'Spessart'
	Teppich-Waldsteinia	Waldsteinia ternata
	Taglilien	Hemerocallis in Sorten
	Immergrün	Vinca minor 'Grüner Teppich'
	Salbei	Salvia officinalis, in Sorten
	Katzenminze	Nepeta x faassenii
	Fetthenne	Sedum telephium 'Herbstfreude'
	Oregano	Origanum vulgare, in Sorten
	Frauenmantel	Alchemilla mollis
	Reitgras	Calamagrostis x acutiflora
	Rutenhirse	Panicum virgatum
	Riesensegge	Carex pendula

Dachbegrünung, Extensivbegrünung ohne Wasseranstaue, Schichthöhe 10 cm

Gräser:	Zittergras	Briza media
	Aufrechte Trespe	Bromus erectus
Kräuter:	Ausläufertreibender Rotschwingel	Festuca rubra rubra
	Blauschopfgras	Koeleria glauca
	Dachtrespe	Bromus tectorum
	Platthalmrispe	Poa compressa
	Schafschwingel	Festuca ovina (pallens, glauca)
	Blutwurz	Potentilla erecta
	Echtes Labkraut	Galium verum
	Färberkamille	Anthemis tinctoria
	Gemeine Braunnelle	Prunella vulgaris
	Grasnelke	Armeria maritima
	Kleines Habichtskraut	Hieracium pilosella
	Kleiner Wiesenknopf	Sanguisorba minor
	Orangerotes Habichtkraut	Hieracium auranthiacum
	Skabiosen-Flockenblume	Centaurea scabiosa
Sedum:	Schafgarbe	Achillea millefolium
	Seifenkraut	Saponaria officinalis
	Tagnelke	Silene nutans
	Wiesenmargerite	Leucanthemum vulgare
	Weißes Fetthenne	Sedum album
	Felsen-Fetthenne	Sedum rupestre (reflexum)
	Milder Mauerpfeffer	Sedum sexangulare
	Mauerpfeffer	Sedum acre

Kletterpflanzen

Nordseite:	Efeu	Hedera helix
	Schlingknöterich*	Polygonum aubertii
Südseite:	Baumwürger*	Celastrus orbiculatus
	Wilder Wein	Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"
	Wilder Wein*	Parthenocissus quinquefolia
Ost-/	Feuergießblatt*	Lonicera x heckrottii
Westseite:	Gemeine Waldrebe	Clematis vitalba
	Hopfen*	Humulus lupulus
	Jelängerjelieber*	Lonicera caprifolium
	Schlingknöterich*	Polygonum aubertii

* Kletterpflanzen benötigen eine Kletterhilfe, Rankgerüst

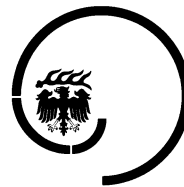
C.10 Zentrenrelevante Sortimente

Als zentrenrelevant gemäß Ziffer A 1 gelten folgende Sortimente:

Bastelartikel	Nahrungs- und Genussmittel
Briefmarken	Oberbekleidung
Bücher	Optische Erzeugnisse
Devotionalien	Orthopädie
Drogeriewaren	Papier- und Schreibwaren
Elektrowaren (kleinteilige)	Pharmazeutika
Fotogeräte und Fotowaren	Reformwaren
Geschenkartikel	Schmuck, Uhren
Glas	Schuhe
Hausrat	Silberwaren
Haus- und Heimtextilien	Spielwaren

Kosmetika
Kunstgewerbe
Kurzwaren und Handarbeiten
Lebensmittelhandwerk
Lederbekleidung
Leder- und Galanteriewaren
Modewaren
Musikalienhandel

Sportartikel (kleinteilige)
Sportbekleidung
Unterhaltungselektronik
Wäsche
Wasch- und Putzmittel



Regelungen zum Schutz des Bodens

1. Wiederverwertung von Bodenaushub

- 1.1 Anfallender Bodenaushub ist in seiner Verwertungseignung zu beurteilen und bei entsprechender Qualifizierung wieder zu verwerten. Die VwV des UM für die „Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ ist hierbei zu beachten.
Für den Umgang mit Bodenmaterial, welches für Rekultivierungszwecke bzw. Meliorationsmaßnahmen vorgesehen ist, gelten die Vorgaben des Heftes 10, Luft-Boden-Abfall, UM Baden-Württemberg (v.a. Lagerung, Einbringung). Ebenso sind die Anforderungen nach § 12 BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) einzuhalten.
Bei technisch verwertbaren Böden ist gemäß Heft 24 (Luft-Boden-Abfall, UM Baden-Württemberg) vorzugehen. Eine Deponierung sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen.
- 1.2 Einer Vor-Ort-Verwertung des Bodenaushubs ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Diesem Erfordernis ist bereits in der projektspezifischen Planung (z.B. Reduzierung der Einbindetiefen) Rechnung zu tragen.
- 1.3 Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der hochwertige Oberboden (humoser Boden, oberste 15-30 cm) abzuschieben. Er ist vom übrigen Bodenaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern.
- 1.4 Bodenaushub unterschiedlicher Verwertungseignung ist separat in Lagen auszubauen, ggf. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten.

2. Bodenbelastungen

- 2.1 Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Künftige Freiflächen (z.B. Ausgleichsflächen, Wiesen) sollten deshalb vom Baubetrieb freigehalten werden. Verdichtungen sind am Ende der Bauarbeiten durch Tiefenlockerungsmaßnahmen zu beseitigen.
- 2.2 Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- 2.3 Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt abzustimmen.
- 2.4 Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

MERKBLATT

für Bauarbeiten in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen



Bauvorhaben: Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kreidler Süd - Erweiterung
Gemarkung : Kornwestheim

Baufirma: Stadt Kornwestheim.....

**Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Schutzbereiches der 110-kV-Bahnstromleitung
:Nr 575 Stuttgart - Vaihingen, Mast Nr. 5630 - 5631
. Der Schutzbereich beträgt, beiderseits der Trassenachse 29,50 m.**

Zuständig: DB Energie GmbH, Energieversorgung Südwest
Kriegsstraße 77, 76133 Karlsruhe
Telefon-Nr.: 0721/93145-324 Fax-Nr.: 0721/93145-379

Um Unfälle, Beschädigungen und damit einhergehende Störungen der Bahnstromversorgung auszuschließen, müssen, ungeachtet der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, sowie sonstiger allgemein gültiger Unfallverhütungsvorschriften, folgende Bedingungen erfüllt sein:

1) Arbeiten aller Art innerhalb des Schutzbereiches:

- Die zuständige Stelle der DB Energie ist grundsätzlich mind. 14 Tage vor Baubeginn vom Bauleiter schriftlich zu benachrichtigen. Die Arbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn der Beauftragte der DB Energie den auf die Baustelle bezogenen freien Arbeitsraum im Bereich der Freileitung angegeben hat und alle Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind.
- Der nach DIN VDE 0105 vorgeschriebene **Schutzabstand von 3,0 m** zwischen den äußersten Teilen der Baugeräte, Bauhilfsmittel, Gerüste und dergleichen und dem nächstliegenden Leiterseil darf auf keinen Fall unterschritten werden.
- Es ist dabei zu beachten und zu berücksichtigen, dass sowohl die Leiterseile, als auch die Kranseile, ausschlagen und sich gegenseitig nähern können.
- Können beim Baugeräteinsatz die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden, muss eine Abschaltung der Leitung oder einzelner Stromkreise erfolgen. Etwaige Abschaltungen können nur unter Berücksichtigung unserer betrieblichen Belange erfolgen. Sie müssen daher mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei uns angemeldet werden. Die Kostenübernahme der anfallenden Kosten (Schaltantragsteller, Stromverlustkosten etc.) ist uns schriftlich zu bestätigen.
- Des Weiteren ist umgehend die zuständige Stelle der DB Energie zu verständigen, wenn der Schutzstreifen mit Hebezeugen, Fördergeräten und Baumaschinen befahren werden muss. Ferner, wenn Erdarbeiten in der Nähe von Maststandorten durchzuführen sind und Erder aller Art (in der Regel Bandeisens) freigelegt oder beschädigt werden.

2) Arbeiten bei Unterschreiten des vorgeschriebenen Schutzabstandes:

- Besteht die Gefahr, dass beim Errichten oder Betrieb von Baugeräten deren Teile, beispielsweise Ausleger von Kranen, in den Schutzstreifen gelangen können, so ist sofort die zuständige Stelle der DB Energie zu verständigen.
- Der Beauftragte der DB Energie wird an der Baustelle die Sicherheitsanweisungen geben und ggf. auch die Abschaltung der Leitung veranlassen.
- Sofern die Leitung abgeschaltet werden muss, dürfen die Bauarbeiten erst begonnen oder fortgesetzt werden, wenn der Beauftragte der DB Energie der Bauunternehmung die Abschaltung schriftlich bestätigt hat.

Ausführung für: Baugenehmigungsbehörde, Bauherr, Bauunternehmer, Bauleiter

Übertragung von Rechten bei Flurbereinigung und Baulandumlegung

Die Übertragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten erfolgt

- a) im Rahmen der Flurbereinigung gemäß § 37, § 49 Abs. 1 und § 68 Abs. 1 FlurbG von den Einlageflurstücken auf die Ersatzflurstücke
- b) im Rahmen der Baulandumlegung gemäß § 63 Abs. 1 BauGB von eingeworfenen Grundstücken auf die Zuteilungsgrundstücke

Begründung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit Eintragungsbewilligung nach § 37, § 49 Abs. 1 und § 68 Abs. 1 FlurbG zugunsten der DB Energie GmbH, Pfarrer-Perabo-Platz 2, 60326 Frankfurt/Main, nachfolgend DB Energie genannt.

Inhalt der Dienstbarkeit

1. Die DB Energie ist berechtigt:

- a) die Grundstücke mit elektrischen Hochspannungsleitungen einschließlich Zubehör zu überspannen,
- b) auf den Grundstücken Leitungsmaste für elektrische Hochspannungsleitungen aufzustellen und Erdungen der Maste auszuführen,
- c) Maste und Leitungen einschließlich Zubehör dauernd zu belassen,
- d) die Grundstücke zur Überwachung der Leitungen zu begehen, zu befahren und für Unterhaltungs- und Auswechslungsarbeiten zu benutzen.

2. Der jeweilige Eigentümer der Grundstücke hat alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, die Unterhaltung und den Betrieb der unter 1. bezeichneten Anlagen gefährden oder stören.

3. Die Grundstücke werden im Gefahrenbereich der Hochspannungsleitungen innerhalb des Geländestreifens von je m beiderseits der Leitungsachse (Schutzstreifen) folgenden Benutzungsbeschränkungen unterworfen:

- a) Bäume, Kulturen, sonstiger Aufwuchs und Vorrichtungen wie Stangen und dergl. wird zur Vermeidung eigener Gefährdungen und zum Schutz der Leitung eine Höhenbegrenzung über dem gewachsenen Boden von 3,50 m festgelegt. Abweichungen von dieser Höhenbegrenzung sind je nach den örtlichen Verhältnissen möglich. Sie sind schriftlich mit der DB Energie zu vereinbaren.
- b) Bewohnbare und unbewohnbare Gebäude sowie Schuppen dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie, errichtet werden. Das gleiche gilt für die Lagerung feuergefährlicher, sprenggefährlicher und zum Zerknall neigender Stoffe. Leitungsgefährdende Vorrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

4. Die Ausübung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit kann Dritten überlassen werden.

5. Festsetzungen nach §§ 37 und 49 FlurbG

- a) Die DB Energie vergütet nach Beendigung von Bau- und Unterhaltungsarbeiten den dadurch entstandenen Flur- und Aufwuchsschaden nach den jeweiligen Entschädigungsrichtlinien (Bauernverbandsrichtlinien); desgleichen wird der dadurch entstehende Baumschaden ersetzt.
- b) Die Höhe der Schäden kann durch eine Kommission, bestehend aus einem Vertreter der betreffenden Gemeinde und einem Vertreter der DB Energie festgestellt werden. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die DB Energie.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist der Eintragungsvermerk im Grundbuch wie folgt zu fassen:

„Hochspannungsleitungs-, Masterichtungs-, Begehungs-, Befahrungs- und Unterhaltungsrecht sowie Benutzungs-, Bepflanzungs- und Bebauungsbeschränkung zugunsten der DB Energie GmbH, Frankfurt a. M.“

Das Masterrichtungsrecht wird nur erwähnt, wenn ein Mast auf dem Grundstück steht.

Sämtlicher diese Vereinbarung betreffender Schriftwechsel, ist zu richten an:

DB Energie GmbH, Service Südwest, Kriegsstraße 77, 76133 Karlsruhe I.EFK-SW-2 Herr Schwalb